

4324. Quartierplan (Teilrevision). Am 1. September 1977 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 1424 vom 25. Mai 1977 betreffend Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2138/1976 genehmigten Quartierplans Nr. 458 Rütihof im Quartier Höngg. Dieser Beschluss wurde am 24. Juni 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 29. Juli 1977 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Der vom Regierungsrat genehmigte Quartierplan enthält die zwischen der Frankentalstrasse und der Quartierstrasse C verlaufende 740 m lange Quartierstrasse A. Gegenüber den betroffenen Grundeigentümern hatte der Stadtrat seinerzeit festgehalten, das letzte, die Hurdäckerstrasse kreuzende, etwa 250 m lange Teilstück der Quartierstrasse A so lange nicht auszubauen, als die um das fragliche Teilstück der Hurdäckerstrasse gruppierten bestehenden Gebäude nicht durch Neubauten ersetzt würden. Einzelne Grundeigentümer rekurrirten gegen den seinerzeitigen Festsetzungsbeschluss des Stadtrates und verlangten die Unterbrechung der Quartierstrasse A im Bereich des Weilers Rütihof. Nachdem der Stadtrat den Rekurrenten die Erfüllung ihrer Forderung zugesichert hatte, zogen diese ihre Rekurse zurück, worauf der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2138/1976 den Quartierplan Nr. 458 Rütihof genehmigte.

In der Zwischenzeit wurde eine Aenderung des Quartierplans im Sinne der Rekurrenten ausgearbeitet. Die ursprünglich durchgehend vorgesehene Quartierstrasse A wird bei der Kreuzung mit der Hurdäckerstrasse unterbrochen. Sie wird durch zwei Stichstrassen ersetzt (Strasse A und Strasse E), deren Kehrplätze durch einen Fussweg verbunden sind. Damit die gesamten Landabtretungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage möglichst nicht verändert werden müssen, sind die Kehrplätze in der entsprechenden Grösse vorgesehen und zum Teil mit angrenzenden Parkplätzen verbunden. Die Neuzuteilung an Land und Bruttogeschossflächen erfährt gegenüber dem genehmigten Quartierplan nur bezüglich der Landzuteilung kleinere Aenderungen. Die Zuteilung der Bruttogeschossflächen bleibt gleich.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2138/1976 für die durchgehende Quartierstrasse A genehmigten Baulinien wer-

den teilweise aufgehoben und gleichzeitig an die neuen Stichstrassen A und E angepasst. Auf die Ziehung von Baulinien längs des Verbindungsfusswegs zwischen den Strassen A und E wird so lange verzichtet, als sich eine bauliche Erneuerung des Weilers Rütihof nicht abzeichnet.

Für die Quartierstrassen A und E wurden die Niveaulinien neu festgesetzt; diese können gegenüber der ursprünglichen Niveaulinie für die durchgehende Quartierstrasse A teilweise mehr dem Gelände angepasst werden. Für den Verbindungsfussweg zwischen den Strassen A und E wurde ebenfalls eine Niveaulinie festgesetzt.

Der Stadtrat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss Nr. 1424 des Stadtrates von Zürich vom 25. Mai 1977 betreffend Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2138/1976 genehmigten Quartierplans Nr. 458 Rütihof im Quartier Höngg wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.